



Liebe Kolleginnen und Kollegen, an den Waldorfschulen in NRW.

Nachdem gestern die 20. SchulMail des Ministeriums für Bildung (MSB) offiziell für die öffentlichen Schulen verteilt wurde, möchten wir auch von unserer Seite darüber informieren, welche Auswirkungen und Folgen das für uns als Waldorfschulen in NRW hat und **welche Punkte sich ggf. von denen für öffentliche Schulen unterscheiden.**

In der Regel haben wir keine Trennung zwischen Primarstufe und weiterführenden Bereichen wie an öffentlichen Schulen. Wir unterrichten von Klasse 1 bis 12 oder 13. Das bringt bereits Probleme mit sich, was durch die zusätzliche Ausweitung der Notbetreuung, die weiterhin zusätzlich für die Klassen 5-6 gilt, nochmals verschärft wird. Die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stehen über allen Entscheidungen, die von den Kollegien der Waldorfschulen getroffen werden müssen. Die aktuellen Verordnungen und Erlasse, abgestimmt zwischen Schulministerium und Gesundheitsministerium sind allen Schulen zugegangen. Zur Sicherheit auch mit dieser E-Mail nochmals im Anhang.

Der wichtigste Punkt, der mit der Mitteilung vom 6. Mai 2020 an die Schulen herangetragen wurde, scheint uns zu sein, dass die Kollegien/Schulleitungen den Freiraum und die Verantwortung bekommen, den Unterricht so zu gestalten, wie es an der Waldorfschule für die Schülerinnen und Schüler, die Lehrer\*innen und die Eltern optimal zu organisieren ist.

#### **Freiraum zur Gestaltung des Präsenzunterrichtes und dem „Lernen auf Distanz“**

Sehr deutlich wurde bei der Pressekonferenz und auch bei der beigefügten 20. SchulMail, dass die Situation an den Schulen sehr unterschiedlich sein kann und daher die Entscheidung was konkret an den einzelnen Schulen möglich ist, von den Schulleitungen / Kollegien getroffen werden soll und kann.

Ab dem 11. Mai 2020 können alle Schülerinnen und Schüler vom Grundsatz her die Schule wieder besuchen, wenn die Räumlichkeiten vorhanden, die Infektionsschutzmaßnahmen eingehalten, die Abstände von 1,5 Metern gewährleistet, die Möglichkeiten des Mund/Nasenschutzes vorhanden und die Anwesenheit von Lehrer- und Betreuer\*innen an der Schule gesichert ist. Prioritär soll die Durchführung und Vorbereitung der zentralen Prüfung gesichert werden.

Des Weiteren wird für die öffentlichen Schulen ein „tageweise, rollierendes System“ vorgeschlagen. Das ist für die öffentlichen Schulen sehr sinnvoll, da dort in der Regel pro Jahrgang mindesten 4 Züge, also 4 Klassen in einem Jahrgang unterrichtet werden. Für die Waldorfschulen ist dies nicht zwingend notwendig, da wir in der Regel mit nur

einer Klasse pro Jahrgang arbeiten und unterrichten und somit eine höhere Frequenz und sinnvollere Planung des Präsenzunterrichtes ermöglicht wird.

Bei den Stundenplanungen der kommenden Wochen muss berücksichtigt werden, dass die Infektionsketten nachweisbar bleiben und die Differenzierungen auch in den Klassen und Pausen eingehalten werden.

Dennoch wird es notwendig werden, einzelne Klassen an einigen/wenigen Tagen der Woche auch weiterhin durch „Lernen auf Distanz“ zu betreuen.

### **Welche Klassen können ab wann kommen und wieso ist es an den Waldorfschulen anders?**

Da die 4. Klassen an der Waldorfschule keine Abschlussklassen sind, hatten wir bereits in den Mails zuvor verdeutlicht. Insofern ist und war es nicht sinnvoll, dies für Waldorfschulen zu empfehlen und die 4. Klasse ab dem 7. Mai 2020 kommen zu lassen.

- Ab dem kommenden **Montag, den 11. Mai 2020** können nunmehr alle Klassen von 1 – 4 als geteilte Klassen zum Präsenz-/Anwesenheitsunterricht eingeplant werden. Voraussetzung hier ist: Die Klassen-, Gruppen- oder Fachräume stehen zur Verfügung, für Abstand in den Klassen wird gesorgt und die Reinigung und Hygienemaßnahmen werden eingehalten. (Hände waschen, Seife, Papierhandtücher und ggf. Handdesinfektion (nicht zwingend vorgeschrieben))

P.S. Sollten die Abstände in den Klassen, in den Gängen oder auf dem Pausenhof nicht oder nur teilweise eingehalten werden können, wird empfohlen einen Mund- und Nasenschutz auch im Unterricht und in den Pausenzeiten zu tragen. Als LAG-NRW haben wir bereits empfohlen, dies für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich zu machen, damit keine zusätzlichen Risiken bestehen, insbesondere in den Pausensituationen.

- Ab dem kommenden Montag **den 11. Mai 2020** werden an öffentlichen Schulen rollierend (siehe oben) auch die Klassen 9 und 12 (Abschlussklassen des nächsten Jahres) sowie 10 und 13 unterrichtet.

#### **Für die Waldorfschulen sind dies die Klassen 10 und 12, sowie 11 und 13.**

Hier soll je nach Fach und Abiturschwerpunkt der Präsenzunterricht dem „Lernen auf Distanz“ vorgezogen werden.

Da es aber auch Kinder mit Vorerkrankungen und Risikoerkrankungen gibt, muss zusätzlich sichergestellt werden, dass auch „Lernen auf Distanz“ weiterhin möglich ist.

Zusätzlich sollen an öffentlichen Schulen ein bis zwei (1-2) weitere Klassen der weiterführenden Schulen der Sek I hinzukommen.

#### **Für uns Waldorfschulen würde dies bedeuten: Wir sind frei zu entscheiden welche Klassen sinnvoller Weise in den Präsenzunterricht aus den Klassen 5 – 9 hinzukommen.**

Zudem gibt es keine weiteren Beschränkungen, solange die bereits erwähnten Räumlichkeiten, Lehrer und Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können.

- Nach den Prüfungen, **ab dem 26. Mai 2020** können alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe unterrichtet werden. Immer mit Blick auf die Möglichkeiten innerhalb der Schule und den notwendigen Maßnahmen (siehe oben).

### **Was gibt es für Sonderregelungen für die Waldorf-Förderschulen?**

Eine Ausnahme bilden die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung (GE) sowie Körperliche und motorische Entwicklung (KME). Über die Rahmenbedingungen und möglicherweise besonderen Auflagen für eine Wiederaufnahme des Unterrichts an diesen Förderschulen sind inzwischen Gespräche mit Interessenvertretungen von Eltern, Lehrkräften sowie Schulträgern geführt worden. Hier stehen kurzfristig noch Klärungen an, so dass der **Präsenz-Unterrichtsbetrieb an diese Schulen in der kommenden Woche (11. – 15 Mai. 2020) noch ruht.**

Ab Montag, 11. Mai 2020, gilt für die übrigen Jahrgänge an Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten als KME und GE grundsätzlich dasselbe Vorgehen wie an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Das bedeutet: Bildung konstanter Lerngruppen in allen Jahrgangsstufen mit dem Ziel, diese bis zum Ende des Schuljahres in möglichst gleichem Umfang in Präsenzform in einem rollierenden System (öffentliche Schulen) zu unterrichten.

### **Was muss vorrangig durch die Waldorfschulen erfolgen und welche Informationen sind schnellstmöglich umzusetzen und zu kommunizieren?**

Ein verlässlicher Stundenplan- Betreuungsplan und OGS Notfallbetreuungsplan ist zu erstellen, der insbesondere auf die anstehenden Zentralen Prüfungen (ZP10 und Abitur) Rücksicht nehmen muss.

Eine Klärung, welche Kolleginnen und Kollegen im vollen Umfang den Unterricht und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht übernehmen dürfen und können muss erfolgen, so dass eine Entscheidung getroffen werden kann, welche und wie viele Klassen-Gruppen am täglichen Unterricht in der Schule teilnehmen können.

**Eine Elterninformation**, die genügend Sicherheit gibt, wie der Unterricht und die Betreuung geplant ist und in welchem Umfang mit dem Schulbetrieb an der Waldorfschule ab dem 11. Mai 2020 wieder begonnen wird, sollte erstellt und kommuniziert werden.

### **Welche rechtlichen Konsequenzen entstehen für die Waldorfschulen aus den öffnenden Maßnahmen?**

Ein wesentlicher Punkt ist der Schutz und Einsatz von Kolleginnen und Kollegen aus der sog. „**Risikogruppe – mit Vorerkrankungen**“.

Für diese Kolleg\*innen hat das Land NRW als Arbeitgeber der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen aus seiner Fürsorgeentscheidung angeordnet, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht nicht erfolgen darf.

Auch wenn dies für die Waldorfschulen, die in der Regel den Verein als privaten Träger und Arbeitgeber haben nicht verpflichtend ist, sollte hier ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass eine Beschäftigung im Präsenzunterricht derzeit nicht stattfinden soll. Eine

Freistellung vom Präsenzunterricht aus Gründen der **Fürsorgepflicht als Arbeitgeber** wird empfohlen.

Dies gilt auch für jüngere Kolleginnen und Kollegen mit Vorerkrankungen. Soweit Lehrkräfte, die der Risikogruppe angehören, freiwillig und auf eigenes Risiko im Präsenzunterricht eingesetzt werden wollen, muss eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Schulträger abgegeben werden.

Kolleginnen und Kollegen der Gruppe 60+ ohne Vorerkrankungen sollten ebenfalls auf jeden Fall eine schriftliche Vereinbarung unterschreiben, dass sie freiwillig unterrichten und über die Empfehlungen für Lehrer\*innen im öffentlichen Dienst informiert sind.

### **Bemerkung zum Abschluss**

Die aktuelle Situation gibt den Waldorfschulen in NRW den Freiraum, den wir als Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen schon seit Wochen für eine sinnvolle Gestaltung von Unterricht und Öffnung in Zeiten der Corona-Pandemie gefordert haben.

Sie macht aber auch deutlich, dass die Verantwortung und Gestaltungsfreiräume nun bei den einzelnen Schulen liegen und diese sinnvoll, mit Augenmaß und in der jeweiligen Schulgemeinschaften abgestimmt erfolgen müssen. Sicherlich ein sehr kurzer Zeitraum zur Umsetzung, allerdings wissen wir, dass viele Schulen bereits Planungen erstellt haben und diese jetzt – ggf. mit kleinen Änderungen und Erweiterungen – auch in die Umsetzung bringen können.

Für Fragen und rechtliche Unterstützung stehen wir als Kreis der Sprecher\*innen der Arbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in NRW gern zur Verfügung, unterstützt von unserer Rechtsberatung im Land NRW Barkhoff u. Partner.

Wir wünschen ein gutes Gelingen, dass alle gesund bleiben und einen guten Start in die nächste Phase der „Waldorf“Normalität an unseren Schulen.

Herzliche Grüße  
Für den Sprecherkreis



Wjfried J. Bialik